

## 1276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 29. 5. 1990

### Regierungsvorlage

**Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen samt Anhängen und Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen auf das Fürstentum Liechtenstein**

(Übersetzung)

#### CONVENTION ON THE MUTUAL RECOGNITION OF TEST RESULTS AND PROOFS OF CONFORMITY

The Republic of Austria, the Republic of Finland, the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway, the Kingdom of Sweden and the Swiss Confederation, hereinafter referred to as the Contracting States,

DESIRING to contribute to a homogeneous and dynamic European economic space,

CONSIDERING that the international harmonization of standards and technical regulations and of guidelines for methods and procedures for testing and certification is a valuable contribution to the free movement of products,

CONSIDERING that this harmonization must be supplemented by mutual recognition of test results and proofs of conformity and desiring therefore to promote co-operation between their testing, inspection, certification and accreditation bodies and concerned authorities as well as the use of suppliers' declarations of conformity,

RECOGNIZING that a product lawfully marketed in one Contracting State should in principle be permitted to circulate freely and to be used in the other Contracting States,

RECOGNIZING that no Contracting State is prevented by this Convention from concluding mutual recognition agreements in the field of testing, inspection and certification with other countries,

#### ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRÜFZEUGNISSEN UND KONFORMITÄTSNACHWEISEN

Die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft, im folgenden die Vertragsstaaten genannt, sind,

IN DEM WUNSCH, zu einem homogenen und dynamischen Europäischen Wirtschaftsraum beizutragen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die internationale Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften sowie von Richtlinien hinsichtlich der Methoden und Verfahren bei der Prüfung und Bescheinigung (Zertifizierung) einen wertvollen Beitrag zur freien Güterbewegung darstellt,

IN DER ERWÄGUNG, daß eine solche Harmonisierung durch die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen ergänzt werden muß, sowie in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen ihren für die Prüfung, Untersuchung, Bescheinigung (Zertifizierung) und die Anerkennung zuständigen Stellen, den zuständigen Behörden, sowie die Verwendung der Herstellerkonformitätserklärungen zu fördern,

IN DER ERKENNTNIS, daß ein Produkt, das in einem Vertragsstaat rechtmäßig vermarktet wird, grundsätzlich in einem anderen Vertragsstaat frei in den Verkehr gebracht und verwendet werden können sollte,

IN DER ERKENNTNIS, daß kein Vertragsstaat durch dieses Übereinkommen daran gehindert wird, Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung auf dem Gebiet der Prüfung, Untersuchung und Bescheinigung mit anderen Ländern abzuschließen,

CONSIDERING that no provision of this convention may be interpreted as exempting the contracting States from their obligations under other international agreements such as the Convention establishing the European Free Trade Association (EFTA) and the GATT Agreement on Technical Barriers to Trade set up within the General Agreement on Tariffs and Trade (GATT);

HAVE AGREED as follows:

### General provisions

#### Article 1

1. This Convention is applicable to all products, which in any of the Contracting States are subject to mandatory requirements concerning testing or proofs of conformity or other forms of verification or approval before being put on the market or used.

2. Terms contained in this Convention shall have internationally accepted meanings, especially as laid down in the documents listed in Annex I to this Convention.

3. For the purpose of this Convention the term "test results" includes test reports and the term "proofs of conformity" includes inspection reports, suppliers' declarations of conformity, certificates and marks of conformity, attestations of conformity and other results of actions demonstrating conformity.

#### Article 2

1. The Contracting States, when granting approval or admitting products to be put on the market or to be used, shall ensure that relevant bodies within their territories accept without re-examination test results from testing laboratories which have been accredited in accordance with the criteria laid down in documents listed in Annex II to this convention and which are located within the territory of another Contracting State.

2. The Contracting States, when granting approval or admitting products to be put on the market or to be used, shall ensure that relevant bodies within their territories accept and recognize as equivalent to their own without re-examination test results and proofs of conformity from relevant bodies in another Contracting State in accordance with an agreement listed in Annex III to this Convention.

IN DER ERWÄGUNG, daß keine Bestimmung dieses Übereinkommens dahin gehend ausgelegt werden kann, daß die Vertragsstaaten sich dadurch ihren Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Vereinbarungen wie dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem GATT-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, errichtet im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), entziehen können;

WIE FOLGT übereingekommen:

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Produkte, die in einem der Vertragsstaaten, bevor sie auf den Markt gebracht oder verwendet werden, Gegenstand von verbindlichen Erfordernissen hinsichtlich der Prüfung oder der Konformitätsnachweise oder anderer Formen der Nachprüfung (Bewilligung) oder Genehmigung sind.

2. Die in diesem Übereinkommen verwendeten Begriffe haben international anerkannte Bedeutungen, wie sie insbesondere in den Dokumenten, angeführt im Anhang I zu diesem Übereinkommen, dargelegt sind.

3. Für die Zwecke dieses Übereinkommens schließt der Begriff „Prüfzeugnisse“ Prüfungsberichte und der Begriff „Konformitätsnachweise“ Untersuchungsberichte, Herstellerkonformitätserklärungen, Konformitätsbescheinigungen und -zeichen, Konformitätsbestätigungen sowie andere Ergebnisse aus Tätigkeiten mit ein, welche die Konformität nachweisen.

#### Artikel 2

1. Im Falle der Genehmigung oder der Zulassung von Produkten zur Vermarktung oder zur Verwendung durch die Vertragsstaaten, sollen diese gewährleisten, daß die zuständigen Stellen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete Prüfzeugnisse von Prüfanstalten, welche gemäß den Kriterien, wie sie in den Dokumenten angeführt in Anhang II zu diesem Übereinkommen dargelegt sind, zugelassen wurden und welche im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ihren Sitz haben, ohne neuerliche Prüfung anerkennen.

2. Im Falle der Genehmigung oder Zulassung von Produkten zur Vermarktung oder Verwendung durch die Vertragsstaaten, sollen diese gewährleisten, daß die zuständigen Stellen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete Prüfzeugnisse und Konformitätsnachweise von den zuständigen Stellen in einem anderen Vertragsstaat in Übereinstimmung mit einem Abkommen, angeführt in Anhang III zu diesem Übereinkommen, als gleichwertig zu ihren eigenen und ohne neuerliche Prüfung akzeptieren und anerkennen.

## 1276 der Beilagen

3

3.1 The accredited testing laboratories referred to in paragraph 1 above, as well as relevant bodies from which test results or proofs of conformity are recognized under agreements referred to in paragraph 2 above shall be endorsed by the Standing Committee referred to in Article 8 and listed in Annex IV. Any withdrawal of accreditation or recognition shall promptly be reflected in Annex IV to this Convention.

3.2 The Contracting States shall present accredited laboratories located within their territories to the Standing Committee for endorsement, indicating the scope of the tests and the relevant test methods for which the accreditations are valid. They shall likewise inform the Standing Committee of any suspension or withdrawal of accreditation.

3.3 The administrative bodies of the agreements referred to in Article 7 shall present bodies from which test results or proofs of conformity are recognized under such an agreement to the Standing Committee for endorsement. They shall likewise inform the Standing Committee of any suspension or deletion of such bodies under such an agreement.

3.4 If so requested by a Contracting State the Standing Committee shall decide on the deletion of a testing laboratory or other body from the list in Annex IV.

4. The Contracting States shall not be prevented from carrying out reasonable spot checks within their territories.

## Article 3

1. Where there are valid reasons to suspect that specific test results or proofs of conformity are incomplete or incorrect, a Contracting State may refuse to accept such results or proofs.

2. When necessary to protect human, animal or plant life or health, property or the environment a Contracting State may take appropriate measures to recall or prohibit the marketing of a product even if it has passed a test or a procedure of proof of conformity in another contracting State.

3. Prohibitions and restrictions caused by measures in accordance with paragraphs 1 or 2 must not, however, constitute a means of arbitrary or unjustifiable discrimination or a disguised restriction on trade between the Contracting States.

3.1 Die in Absatz 1 oben genannten akkreditierten Prüfanstalten sowie die zuständigen Stellen, von denen Prüfergebnisse oder Konformitätsnachweise gemäß den in Absatz 2 oben angeführten Abkommen anerkannt werden, sind von dem in Artikel 8 erwähnten Ständigen Ausschuss zu bestätigen und im Anhang IV anzuführen. Jede Rücknahme der Akkreditierung oder Anerkennung ist umgehend in den Anhang IV zu diesem Übereinkommen aufzunehmen.

3.2 Es obliegt den Vertragsstaaten, die innerhalb ihrer Hoheitsgebiete akkreditierten Anstalten dem Ständigen Ausschuss zwecks Zustimmung vorzulegen und zwar unter Angabe des Prüfungsumfanges und der einschlägigen Prüfverfahren, für welche die Akkreditierungen Gültigkeit haben. Ebenso obliegt es den Vertragsstaaten, den Ständigen Ausschuss über jede vorübergehende Aufhebung oder Streichung derartiger Stellen zu informieren.

3.3 Den Verwaltungsstellen der in Artikel 7 angeführten Abkommen obliegt es, die Stellen, von denen Prüfzeugnisse oder Konformitätsnachweise gemäß einem solchen Abkommen anerkannt werden, dem Ständigen Ausschuss für die Bestätigung zu empfehlen. Ebenso obliegt es ihnen, den Ständigen Ausschuss über jede vorübergehende Aufhebung oder Streichung derartiger Stellen, die unter ein solches Abkommen fallen, zu informieren.

3.4 Falls dies von einem Vertragsstaat verlangt wird, hat der Ständige Ausschuss über die Streichung einer Prüfanstalt oder einer sonstigen Stelle aus der in Anhang IV enthaltenen Liste zu entscheiden.

4. Es steht den Vertragsstaaten frei, angemessene Stichproben innerhalb ihrer Hoheitsgebiete durchzuführen.

## Artikel 3

1. Wenn gewichtige Gründe zur Annahme vorliegen, daß Prüfzeugnisse bzw. Konformitätsnachweise unvollständig oder unrichtig sind, kann ein vertragsschließender Staat eine Anerkennung dieser ablehnen.

2. Wenn der Schutz von menschlichem, tierischem, oder pflanzlichem Leben der Gesundheit des Eigentums oder der Umwelt es erfordert, kann ein Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreifen, die Vermarktung eines Produktes zu vereiteln bzw. hintanzustellen, selbst wenn dieses Produkt einer Prüfung standgehalten oder einem Verfahren zur Erlangung eines Konformitätsnachweises in einem anderen Vertragsstaat entsprochen hat.

3. Verbote und Einschränkungen auf Grund von Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 dürfen jedoch keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder eine versteckte Einschränkung des Handels zwischen den Vertragsstaaten darstellen.

4. A Contracting State undertaking a measure under this Article shall immediately inform the Standing Committee referred to in Article 8 of such a measure.

#### Article 4

The Contracting States shall take such reasonable measures as may be available to them to ensure that local government bodies and nongovernmental bodies within their territories comply with the provisions of the Convention. In addition, Contracting States shall not take measures which have the effect, directly or indirectly, of requiring or encouraging such bodies to act in a manner inconsistent with the provisions of this Convention.

### Sectoral Agreements

#### Article 5

1. The Governments of the Contracting States are entitled under this Convention to conclude the agreements referred to in Article 2 (2). They may entrust competent bodies with the task of concluding such agreements if these bodies are not entitled by law to conclude such agreements. The national implementation of such agreements may necessitate the amendment of national legislation.

2. Agreements between competent bodies that provide for the mutual recognition of test results and proofs of conformity may be included in Annex III to this Convention if they comply with the provisions of this Convention.

3. The Contracting States shall ensure that competent bodies within their territories which initiate or are invited to be a member of a new agreement shall inform the Standing Committee thereof.

#### Article 6

1. Any Contracting States may propose that an agreement be included in or deleted from Annex III to this Convention.

2. The inclusion of agreements in Annex III to this Convention and the deletion therefrom shall be decided upon by the Standing Committee.

3. The Standing Committee shall base its decision to include an agreement in Annex III to this Convention on the conformity of the agreement with the provisions of this Convention, in particular Article 7 thereof.

4. The Standing Committee may decide to delete an agreement from Annex III to this Convention if it

4. Ein Vertragsstaat, der eine Maßnahme gemäß Artikel 3 ergreift, verständigt unverzüglich den in Artikel 8 angeführten Ständigen Ausschuss von einer solchen Maßnahme.

#### Artikel 4

Es obliegt den Vertragsstaaten, angemessene Maßnahmen, die ihnen zur Verfügung stehen, zu ergreifen und zu gewährleisten, daß lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen innerhalb ihres Hoheitsgebietes den Bestimmungen der Konvention entsprechen. Im weiteren ergreifen die Vertragsstaaten keine Maßnahmen, die direkt oder indirekt drauf abzielen, derartige Stellen zu veranlassen oder zu ermutigen, in einer Weise vorzugehen, die mit den Bestimmungen dieser Konvention unvereinbar ist.

### Sektoralübereinkommen

#### Artikel 5

1. Die Regierungen der Vertragsstaaten sind im Rahmen dieses Übereinkommens ermächtigt, die in Artikel 2 (2) angeführten Abkommen abzuschließen. Sie können die zuständigen Stellen mit der Aufgabe des Abschlusses derartiger Abkommen beauftragen, sofern diese Stellen nicht durch Gesetz dazu ermächtigt sind. Die nationale Umsetzung solcher Abkommen kann die Anpassung nationaler Gesetze erforderlich machen.

2. Abkommen zwischen zuständigen Stellen, die die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen bezwecken, werden in Anhang III dieses Übereinkommens aufgenommen, wenn sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen.

3. Es obliegt den Vertragsstaaten, zu gewährleisten, daß die zuständigen Stellen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete, die sich um die Mitgliedschaft an einem neuen Abkommen bewerben oder dazu eingeladen werden, den Ständigen Ausschuss davon in Kenntnis setzen.

#### Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat kann vorschlagen, daß ein Abkommen in Anhang III dieses Übereinkommens aufgenommen oder gestrichen wird.

2. Die Aufnahme von Abkommen in Anhang III dieses Übereinkommens oder die Streichung aus diesem Anhang wird vom Ständigen Ausschuss entschieden.

3. Der Ständige Ausschuss gründet seine Entscheidung, ein Abkommen in Anhang III des Übereinkommens aufzunehmen, auf die Übereinstimmung des Abkommens mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens, im besonderen mit Artikel 7.

4. Der Ständige Ausschuss kann die Streichung eines Abkommens aus Anhang III dieses Überein-

## 1276 der Beilagen

5

no longer complies with the provisions of this Convention, if competent bodies from less than three Contracting States are members thereof or if it ceases to function.

kommens beschließen, wenn dieses nicht länger den Bestimmungen des Übereinkommens entspricht, wenn die zuständigen Stellen von weniger als drei Vertragsstaaten Mitglieder dieses Abkommens sind, oder wenn dieses Abkommen zu bestehen aufhört.

**Article 7**

1. Only agreements of which competent bodies from at least three Contracting States are members may be included in Annex III to this Convention.

2. In order to be included in Annex III the provisions of an agreement must contain at least the following:

- (a) products or product sectors to be covered;
- (b) requirements for the products;
- (c) procedures for testing or for proving conformity and stipulation of mutual acceptance;
- (d) guidance or how trade and industry can benefit from the facilities offered by the agreement;
- (e) rules for the administration of the agreement;
- (f) conditions for participation ensuring a fair balance of rights and obligations for all parties;
- (g) procedures for dispute settlement.

3. Agreements shall, as far as possible, be based on harmonized requirements for the products concerned, for the proofs of conformity and for the necessary test methods.

4. The administrative body of each agreement shall annually report to the Standing Committee on the operation of the agreement.

**Standing Committee****Article 8**

1. A Standing Committee is hereby established in which each Contracting State shall be represented and have one vote.

2. The Standing Committee shall act by unanimity unless otherwise provided for in this Convention. Decisions and recommendations shall be regarded as unanimous unless any representative of a Contracting State casts a negative vote. Those decisions and recommendations which are to be made by majority vote require the affirmative vote of at least four Contracting States.

**Artikel 7**

1. Es können nur solche Abkommen in Anhang III dieses Übereinkommens aufgenommen werden, denen die zuständigen Stellen von mindestens drei Vertragsstaaten als Mitglieder angehören.

2. Um in Anhang III aufgenommen zu werden müssen die Bestimmungen eines Abkommens zumindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Die Produkte oder Produktgruppen, die betroffen sind;
- b) Die Anforderungen, die an ein Produkt gestellt werden;
- c) Die Verfahrensweisen bezüglich der Prüfungen beziehungsweise zum Nachweis der Konformität und die Bedingungen für eine gegenseitige Anerkennung;
- d) Hinweise, wie Handel und Industrie von den Einrichtungen Nutzen ziehen können, die durch das Abkommen geboten werden;
- e) Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung des Abkommens;
- e) Die Bedingungen der Teilnahme müssen eine ausgewogene Verteilung zwischen Rechten und Pflichten aller Beteiligten gewährleisten;
- g) Streitschlichtungsverfahren.

3. Abkommen basieren soweit als möglich auf harmonisierten Erfordernissen hinsichtlich der betroffenen Produkte, der Konformitätsnachweise und der notwendigen Prüfungsmethoden.

4. Die Verwaltungsstelle jedes Abkommens berichtet dem Ständigen Ausschuss in jährlichen Abständen über die Durchführung des Abkommens.

**Ständiger Ausschuss****Artikel 8**

1. Ein Ständiger Ausschuss wird hiermit gegründet, in dem jeder Vertragsstaat vertreten ist und über eine Stimme verfügt.

2. Ausgenommen im Falle anderslautender Bestimmungen in diesem Übereinkommen handelt der Ständige Ausschuss mit Einstimmigkeit. Beschlüsse und Empfehlungen werden als einstimmig angesehen, sofern nicht ein Vertreter eines Vertragsstaates eine negative Stimme abgibt. Die Beschlüsse und Empfehlungen, über die ein Mehrheitsbeschluß erforderlich ist, verlangen die Zustimmung von mindestens vier Vertragsstaaten.

3. The Standing Committee shall meet whenever necessary but at least once a year. Any Contracting State may request that a meeting be held.

4. The Standing Committee shall adopt its own rules of procedure which shall, inter alia, contain provisions for the convening of meetings and for the designation of the Chairman and his term of office.

5. The Standing Committee may decide to set up any Sub-Committee or Working Party that can assist it in carrying out its duties.

6. The Standing Committee may invite observers and experts to attend meetings of the Committee.

#### Article 9

1. It shall be the responsibility of the Standing Committee to administer this Convention and to monitor its proper implementation as well as to review the operation of the agreements included in Annex III to this Convention. For these purposes it shall take decisions in the cases provided for in this Convention as well as make recommendations for the furtherance of the objectives of the Convention.

2. If in the Standing Committee a consensus cannot be reached on the endorsement or deletion of a testing laboratory or a relevant body according to Article 2 (3), the Standing Committee shall promptly set up a Working Party with the task of preparing a decision. Each Contracting State may nominate one member to the Working Party. The Working Party shall present its report containing findings and recommendations within three months to the Standing Committee, after which the Standing Committee shall act within two months by majority vote.

3. At the request of a Contracting State, the Standing Committee shall examine cases where measures under Article 3 have been taken. It may recommend by majority vote that any Contracting State involved in such a case take appropriate measures to prevent similar cases from occurring in the future. This shall not prevent the application of Article 10.

4. The Standing Committee may recommend amendments to the text of this Convention. It shall adopt by decision amendments to the Annexes to this Convention.

5. If a representative of a Contracting State in the Standing Committee has accepted a decision with

3. Der Ständige Ausschuss tritt immer dann zusammen, wenn sich dies als erforderlich erweist, zumindest jedoch einmal im Jahr. Jeder Vertragsstaat kann die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

4. Der Ständige Ausschuss bestimmt seine eigenen Verfahrensregeln, in denen unter anderem Bestimmungen hinsichtlich der Einberufung von Sitzungen und der Bestellung eines Vorsitzenden und seiner Amtsperiode enthalten sein müssen.

5. Der Ständige Ausschuss kann beschließen, einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe einzusetzen, der oder die ihn bei der Durchführung der erforderlichen Arbeiten unterstützt.

6. Der Ständige Ausschuss kann Beobachter oder Experten einladen, den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen.

#### Artikel 9

1. Der Ständige Ausschuss ist verantwortlich für den Vollzug dieses Übereinkommens und überwacht seine rechtmäßige Vollziehung sowie die praktische Anwendung der in Anhang III dieses Übereinkommens beigeschlossenen Abkommen. Zu diesem Zweck sind für die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Fälle Entscheidungen zu treffen und Empfehlungen zur Förderung der Ziele des Übereinkommens abzugeben.

2. Kann im Ständigen Ausschuss kein Konsens hinsichtlich der Zustimmung oder Streichung im Falle eines Versuchslabors oder einer zuständigen Stelle gemäß Artikel 2 (3) gefunden werden, wird vom Ständigen Ausschuss umgehend eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der Aufgabe der Vorbereitung einer Entscheidung betraut. Jeder Vertragsstaat kann ein Mitglied in diese Arbeitsgruppe entsenden. Die Arbeitsgruppe unterbreitet dem Ständigen Ausschuss innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ihren Bericht, in dem die Ergebnisse und Empfehlungen enthalten sind, auf deren Grundlage der Ständige Ausschuss innerhalb von zwei Monaten durch Mehrheitsbeschluß entscheidet.

3. Auf Ersuchen eines Vertragsstaates überprüft der Ständige Ausschuss Fälle, in denen Maßnahmen gemäß Artikel 3 getroffen wurden. Es kann mit Mehrheitsbeschluß empfohlen werden, daß ein Vertragsstaat, der in einen solchen Fall verwickelt ist, die entsprechenden Maßnahmen ergreift, um eine Wiederholung ähnlicher Fälle in Zukunft zu vermeiden. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Anwendung von Artikel 10.

4. Der Ständige Ausschuss kann Änderungen im Text dieses Übereinkommens vorschlagen. Er beschließt Änderungen der Anhänge dieses Übereinkommens.

5. Wenn ein Vertreter eines Vertragsstaates im Ständigen Ausschuss einen Beschluß mit Vorbehalt

## 1276 der Beilagen

7

reservation, subject to the fulfilment of constitutional requirements, the decision shall enter into force, if no date is contained therein, on the first day of the second month after notification of the lifting of the reservation.

6. The Standing Committee shall annually review the implementation and operation of the Convention, taking into account the objectives thereof. The Contracting States shall provide the necessary information for the reviews. The results of the reviews shall be published.

**Dispute Settlement****Article 10**

1. If a dispute arises between any of the Contracting States as to any matter affecting the operation of this Convention and if no satisfactory solution is found between the Contracting States concerned, any of them may refer the matter to the Standing Committee.

2. The Standing Committee shall, after examining the matter, endeavour to reach a settlement of the dispute that is acceptable to the Contracting States concerned.

3. If no such settlement can be reached, any of the Contracting States may request that the matter be referred for examination to a panel of independent governmental or non-governmental experts to be set up by the Standing Committee.

4. On the basis of the report of the panel containing its findings and recommendations, the Standing Committee shall, by majority decision, take appropriate action. It may, if the circumstances are serious enough, authorize one or more Contracting States to suspend in respect of any other Contracting State the application of such obligations under this Convention as it considers appropriate.

**Final Provisions****Article 11**

The Contracting States shall promptly after the entry into force of this Convention inform the Standing Committee of measures in existence or taken to ensure the implementation and administration of this Convention. Any changes of such measures thereafter shall also be notified to the Standing Committee.

**Article 12**

The Annexes to this Convention shall form an integral part thereof.

angenommen hat und die Annahme von der Erfüllung verfassungsmäßiger Erfordernisse abhängig macht, tritt der Beschluß, sofern kein Datum festgelegt wurde, am ersten Tag des zweiten Monats, nach dem die Aufhebung des Vorbehaltes mitgeteilt worden ist, in Kraft.

6. Die Durchführung und Anwendung des Übereinkommens werden vom Ständigen Ausschuss einmal jährlich überprüft, wobei den darin enthaltenen Zielen Rechnung getragen wird. Die Vertragsstaaten liefern die erforderlichen Informationen für diese Überprüfung. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

**Streitbeilegung****Artikel 10**

1. Wenn ein Streitfall zwischen den Vertragsstaaten hinsichtlich der Durchführung dieses Übereinkommens auftritt und wenn zwischen diesen Vertragsstaaten keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann, kann jeder von ihnen die Angelegenheit an den Ständigen Ausschuss weiterleiten.

2. Nach Prüfung des Sachverhaltes versucht der Ständige Ausschuss eine Beilegung des Streitfalles zu erreichen, die für die Vertragsstaaten annehmbar ist.

3. Kommt keine Beilegung zustande, kann jeder der Vertragsstaaten verlangen, daß die Angelegenheit einer vom Ständigen Ausschuss einzusetzenden Gruppe unabhängiger Experten, mit oder ohne staatlicher Funktion, zur Überprüfung vorgelegt wird.

4. Anhand des von dieser Gruppe erstellten Berichtes, der die Ergebnisse der Untersuchungen und Empfehlungen enthält, trifft der Ständige Ausschuss mit Mehrheitsbeschluß entsprechende Maßnahmen. Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann er einen oder mehrere Vertragsstaaten ermächtigen, die Anwendung von Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens gegenüber einem anderen Vertragsstaat vorübergehend auszusetzen, soweit dies als zweckmäßig erachtet wird.

**Schlußbestimmungen****Artikel 11**

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens informieren die Vertragsstaaten den Ständigen Ausschuss über bestehende oder getroffene Maßnahmen, welche die Durchführung und Verwaltung dieses Übereinkommens gewährleisten. Alle späteren Änderungen dieser Maßnahmen sind dem Ständigen Ausschuss ebenfalls mitzuteilen.

**Artikel 12**

Die Anhänge zu diesem Übereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.

**Article 13**

Any Contracting State may withdraw from this Convention provided it gives twelve months' notice in writing to the depositary which shall notify all other Contracting States.

**Article 14**

1. This Convention shall enter into force on 1 January 1990 provided that the Contracting States before that date have deposited their instruments of acceptance with the Government of Sweden which shall act as depositary.

2. If this Convention does not enter into force on 1 January 1990 it shall do so on the first day of the second month following the deposit of the last instrument of acceptance.

3. The depositary shall notify the Contracting States of the date of the deposit of the instrument of acceptance of each Contracting State and of the date of the entry into force of the Convention.

4. The Secretariat services for this Convention shall be provided by the EFTA Secretariat.

**Article 15**

This Convention, which is drawn up in a single copy in the English language, shall be deposited with the Government of Sweden which shall deliver a certified copy thereof to each Contracting State.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized thereto, have signed the present Convention.

DONE AT Tampere this fifteenth day of June 1988

For the Republic of Austria:

**Robert Graf**

Minister for Economic Affairs

For the Republic of Finland:

**Pertti Salolainen**

Minister for Foreign Trade

For the Republic of Iceland:

**Steingrímur Hermannsson**

Minister for Foreign Affairs and External Trade

For the Kingdom of Norway:

**Asbjørn Eikeland**

State Secretary for Trade and Shipping

For the Kingdom of Sweden:

**Anita Gradin**

Minister for Foreign Trade

For the Swiss Confederation:

**Jean-Pascal Delamuraz**

Federal Councillor

**Artikel 13**

Jeder Vertragsstaat kann von diesem Übereinkommen unter der Voraussetzung zurücktreten, daß er 12 Monate vorher an den Depositar eine schriftliche Kündigung richtet, der an alle anderen Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

**Artikel 14**

1. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft, sofern die Vertragsstaaten ihre Ratifikationsurkunden zuvor bei der Regierung von Schweden hinterlegt haben, die als Depositar fungiert.

2. Tritt dieses Übereinkommen nicht am 1. Jänner 1990 in Kraft, so tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

3. Der Depositar informiert die Vertragsstaaten über das Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden jedes Vertragsstaates sowie über das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens.

4. Die Sekretariatsdienste für dieses Übereinkommen werden vom EFTA-Sekretariat geleistet.

**Artikel 15**

Dieses Übereinkommen, das in einer einzigen Ausfertigung in englischer Sprache ausgefertigt ist, wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt, die jedem Vertragsstaat eine beglaubigte Abschrift davon zukommen läßt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Tampere am 15. Juni 1988.

Für die Republik Österreich:

**Robert Graf**

Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Für die Republik Finnland:

**Pertti Salolainen**

Minister für Außenhandel

Für die Republik Island:

**Steingrímur Hermannsson**

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel

Für das Königreich Norwegen:

**Asbjørn Eikeland**

Staatssekretär für Handel und Schiffbau

Für das Königreich Schweden:

**Anita Gradin**

Minister für Außenhandel

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

**Jean-Pascal Delamuraz**

Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

**ANNEX I**

List of documents on definitions referred to in Article 1 (2)

- (a) ISO/IEC Guide 2-1986, General Terms and their definitions concerning standardization and related activities
- (b) General Agreement on Tariffs and Trade, Agreement on Technical Barriers to Trade, Geneva 1979, Annex 1, Terms and their definitions for the specific purposes of this agreement; definitions of central government body, local government body and non-governmental body.

**ANNEX II**

List of documents defining accreditation criteria referred to in Article 2 (1)

- (a) ISO/IEC Guide 25-1982, General requirements for the technical competence of testing laboratories
- (b) ISO/IEC Guide 38-1983, General requirements for the acceptance of testing laboratories.

**ANNEX III**

List of agreements referred to in Article 2 (2)

**ANNEX IV**

List of testing laboratories and relevant bodies from which test results or proofs of conformity are recognized under agreements referred to in Article 2 (3.1)

**ANHANG I**

Liste der Dokumente hinsichtlich der Definition aus Artikel 1 (2)

- a) ISO/IEC Guide 2-1986 Allgemeine Begriffe und ihre Bedeutungen betreffend die Normung und verwandte Tätigkeiten.
- b) Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT), Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, Genf 1979, Anhang I, Begriffe und ihre Bedeutung für die besonderen Zwecke dieses Übereinkommens; Definitionen der zentralen Regierungsstellen, lokalen Regierungsstellen und Nichtregierungsstellen.

**ANHANG II**

Liste der Dokumente, die die Anerkennungskriterien definieren, wie sie in Artikel 2 (1) enthalten sind.

- a) ISO/IEC Guide 25-1982 Allgemeine Erfordernisse für die technische Zuständigkeit von Versuchslaboratorien.
- b) ISO/IEC Guide 38-1983 Allgemeine Erfordernisse für die Annahme von Prüfanstalten.

**ANHANG III**

Liste der Abkommen gemäß Artikel 2 (2)

**ANHANG IV**

Liste der Prüfanstalten und zuständigen Stellen, deren Prüfungen bzw. Konformitätsnachweise im Rahmen der Abkommen gemäß Artikel 2 (3.1) anerkannt werden.

(Übersetzung)

**PROTOCOL RELATING TO THE APPLICATION OF THE CONVENTION ON THE MUTUAL RECOGNITION OF TEST RESULTS AND PROOFS OF CONFORMITY TO THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN**

The Signatory States of the Convention on the Mutual Recognition of Test Results and Proofs of Conformity and the Principality of Liechtenstein,

CONSIDERING that the Principality of Liechtenstein forms a customs union with Switzerland pursuant to the Treaty of 29 March 1923,

CONSIDERING that the Principality of Liechtenstein has expressed the wish that all the

**PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON PRÜFZEUGNISSEN UND KONFORMITÄTSNACHWEISEN AUF DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

Die Signatarstaaten des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen und das Fürstentum Liechtenstein,

IM HINBLICK DARAUF, daß das Fürstentum Liechtenstein auf Grund des Vertrages vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion bildet und

IM HINBLICK DARAUF, daß das Fürstentum Liechtenstein dem Wunsch Ausdruck gegeben hat,

provisions of the Convention should be applied to it and to this end, in so far as this is necessary, proposes to give special powers to Switzerland,

HAVE AGREED as follows:

1. The Convention shall apply to the Principality of Liechtenstein as long as it forms a customs union with Switzerland and Switzerland is a Party to the Convention.

2. For the purposes of the Convention, the Principality of Liechtenstein shall be represented by Switzerland.

3. This Protocol shall be ratified by the Signatory States of the Convention and the Principality of Liechtenstein. The instruments of ratification shall be deposited with the Government of Sweden which shall notify all other Contracting Parties.

4. This Protocol shall enter into force on the deposit of instruments of ratification by all Contracting Parties.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized thereto, have signed the present Protocol.

DONE at Tampere this fifteenth day of June 1988, in a single copy in the English language which shall be deposited with the Government of Sweden, by which certified copies shall be transmitted to all other Contracting Parties.

For the Republic of Austria:

**Robert Graf**

Minister for Economic Affairs

For the Republic of Finland:

**Pertti Salolainen**

Minister for Foreign Trade

For the Republic of Iceland:

**Steingrímur Hermannsson**

Minister for Foreign Affairs and External Trade

For the Principality of Liechtenstein:

**René Ritter**

Minister for Economy

For the Kingdom of Norway:

**Asbjørn Eikeland**

State Secretary for Trade and Shipping

For the Kingdom of Sweden:

**Anita Gradin**

Minister for Foreign Trade

For the Swiss Confederation:

**Jean-Pascal Delamuraz**

Federal Councillor

daß alle Bestimmungen des Übereinkommens auf Liechtenstein angewandt werden und zu diesem Zweck vorschlägt, der Schweiz, soweit dies notwendig ist, besondere Vollmachten zu erteilen,

HABEN FOLGENDES vereinbart:

1. Das Übereinkommen findet auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet und die Schweiz ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist.

2. Für Zwecke dieses Übereinkommens wird das Fürstentum Liechtenstein durch die Schweiz vertreten.

3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten des Übereinkommens und durch das Fürstentum Liechtenstein. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

4. Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald alle Vertragsstaaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN in Tampere am 15. Juni 1988, in englischer Sprache, in einer einzigen Ausfertigung, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die eine beglaubigte Abschrift an alle anderen Vertragsparteien übermittelt.

Für die Republik Österreich:

**Robert Graf**

Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Für die Republik Finnland:

**Pertti Salolainen**

Minister für Außenhandel

Für die Republik Island:

**Steingrímur Hermannsson**

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel

Für das Fürstentum Liechtenstein:

**René Ritter**

Wirtschaftsminister

Für das Königreich Norwegen:

**Asbjørn Eikeland**

Staatssekretär für Handel und Schiffbau

Für das Königreich Schweden:

**Anita Gradin**

Minister für Außenhandel

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

**Jean-Pascal Delamuraz**

Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

## VORBLATT

### **Problem:**

Im Rahmen der derzeitigen Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und den EG bildet die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen, die auf unterschiedlichen technischen Vorschriften beruhen, einen Schwerpunkt.

Produkte eines EFTA-Landes müssen derzeit bei der Ausfuhr in ein EG-Land einer langwierigen und kostspieligen Prüfung in einem EG-Land nach der Ausfuhr unterzogen werden. Innerhalb der EG besteht ein verbindliches Verfahren für einmalige Prüfungen, deren Ergebnis für das gesamte Gebiet der EG anzuerkennen ist.

### **Problemlösung:**

Inkraftsetzung des gegenständlichen Übereinkommens, auf dessen Basis in gewissen sektoriellen Bereichen EFTA-intern eine Rechtsangleichung herbeigeführt werden kann, Darauf aufbauend können sektorielle Brückenschlagsübereinkommen (Sektoralabkommen) mit den EG geschlossen werden.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeit unbefriedigenden Zustandes und damit der Ausschluß einer Annäherung an die EG im Bereich der technischen Handelshemmnisse.

### **Kosten:**

Geringfügige zusätzliche Kosten für die Verwaltung sind zu erwarten.

### **EG-Konformität:**

Das Übereinkommen bildet die Grundlage für sektorielle Brückenschlagsvereinbarungen mit den EG.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### 1. Ausgangssituation

Ausschlaggebender Beweggrund, ein derartiges Übereinkommen zwischen den EFTA-Staaten abzuschließen, ist es, der angestrebten Vollendung des EG-Binnenmarktes, der im technischen Gebiet nach dem „new approach“ (Entschließung des Rates der EG vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung) gehandhabt wird, ein kompatibles EFTA-System gegenüberzustellen (Funktionsweise des „new approach“ siehe Punkt 2). Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf diesem Gebiet würde für Drittstaaten erhebliche Erschwernisse im freien Verkehr von Produkten (Waren) mit sich bringen, da Produkte im EG-Raum nur dann frei verkehren dürfen,

- wenn sie wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, zu deren Feststellung Prüfzeugnisse und/oder Konformitätsnachweise zu erbringen sind, und sie
- mit dem EG-Zeichen versehen sind, wodurch die Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen dokumentiert wird.

Die Prüfungen und Konformitätsnachweise müssen von unabhängigen, anerkannten Stellen, die ein definiertes Anforderungsprofil erfüllen, ausgestellt sein, um EG-weit anerkannt zu werden. Sowohl Prüfungen als auch Konformitätsnachweise, die von Stellen in Drittstaaten ausgestellt wurden, werden derzeit im EG-Raum nicht anerkannt. Ebenso darf das EG-Zeichen nur von im EG-Raum ansässigen, anerkannten Stellen, Herstellern oder deren Bevollmächtigten angebracht werden.

Im Lichte dieser Entwicklung hat die EG gegenüber den EFTA-Staaten angeregt, in gewissen sektoriellen Bereichen EFTA-intern eine Rechtsangleichung durchzuführen, auf deren Grundlage ein Brückenschlag erfolgen könnte. Die vorliegende Konvention trägt dieser Anregung Rechnung und bildet EFTA-intern die Basis für

- die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen und
- die Rechtsangleichung in gewissen Bereichen (Sektoralabkommen).

Durch die gegenständliche Konvention werden somit EFTA-intern die von den EG geforderten Voraussetzungen für einen sektoriellen Brückenschlag geschaffen.

#### 2. Funktionsweise des „new approach“

Die materiellen Richtlinien der EG, die nach dem „new approach“ erlassen worden sind, sehen — wie bereits erwähnt — vor, daß Produkte (Waren) nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, dh. mit den definierten wesentlichen Sicherheitsanforderungen konform sind. Für die Feststellung, ob ein Produkt den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entspricht, sind verschiedene Verfahren vorgesehen. Zur Erläuterung, wie dieses System in seiner Gesamtheit funktionieren soll, werden nachstehend vier mögliche Verfahren aufgezeigt:

Vorauszuschicken ist, daß im Sinne der Richtlinien gemäß dem „new approach“ Konformität die Übereinstimmung eines Produktes mit einer

- europäischen Norm,
- europäischen Baumusterbescheinigung (in Form einer Typenprüfung) oder Zulassung,
- einschlägigen nationalen Norm oder einer Zulassung unter gewissen definierten Bedingungen

bedeutet.

Ob nun die Produkte tatsächlich „konform“ sind, kann durch folgende Verfahren festgestellt werden:

1. Zertifizierung der Konformität des Produktes durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle;
2. Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle;
3. Konformitätserklärung für das Produkt durch den Hersteller auf Grund einer Erstprüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle;
4. Konformitätserklärung durch den Hersteller.

Grundbedingung bei all diesen Verfahren ist aber, daß die Produktion stets von einer wirksamen Eigenüberwachung des Herstellers begleitet wird.

Die Auswahl des Verfahrens erfolgt nach

- der Bedeutung des Produktes, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit sowie

- der Beschaffenheit des Produktes und der Veränderlichkeit seiner Merkmale.

### 3. Grundaussagen der Tampere-Konvention

Die vorliegende „Tampere-Konvention“ bestimmt, daß die Vertragsstaaten einen Monat nach Inkrafttreten jene Prüfstellen zu benennen haben, die nach gemeinsamen Regeln (ISO-Richtlinie 25 und 38) von nationalen Akkreditierungsstellen auf die Einhaltung der darin festgelegten Anforderungen überprüft worden sind, und die in der Folge in den Anhang IV des Übereinkommens aufgenommen werden.

In einem weiteren Schritt werden Sektorabkommen vorgesehen, mit denen eine Rechtsangleichung in gewissen Gebieten, wie zB Bauwesen, einfache Druckbehälter, Niederspannungsgeräte, Spielzeuge usw., durchgeführt werden soll. Diese Abkommen werden in den Anhang III des Übereinkommens aufgenommen.

### 4. Innerstaatliche rechtliche Umsetzung

Das vorliegende Übereinkommen stellt einen gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsvertrag dar und bedarf sohin der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Da das Übereinkommen überdies den selbständigen Wirkungsbereich der Länder regelt, bedarf es gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates. Weiters ist das Übereinkommen durch die Erlassung besonderer, allenfalls verfassungsändernder Gesetze gemäß Artikel 50 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 50 Abs. 3 zu erfüllen. Überdies sind alle Bestimmungen des Übereinkommens, welche die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung durch Übertragung von Befugnissen an ein zwischenstaatliches Organ (Ständiger Ausschuß gemäß Artikel des Übereinkommens) einschränken, verfassungsändernd. In diesem Sinne wären die Artikel 2 Abs. 3.1 bis 3.4; Artikel 6 Abs. 2 bis 4; Artikel 8; Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4; Artikel 10 Abs. 4 des Übereinkommens gemäß Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 50 Abs. 3 B-VG im Verfassungsrang zu genehmigen, da Artikel 9 Abs. 2 B-VG nur für die Übertragung einzelner Hoheitsrechte des Bundes (nicht aber der Länder) an zwischenstaatliche Organe eine verfassungsrechtliche Grundlage bildet.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß für Produkte, die in einem der Vertragsstaaten bestimmten Erfordernissen entsprechen müssen, die Einhaltung dieser Erfordernisse durch Prüfungen, Konformitätsnachweise oder andere Formen von Bestätigungen nachgewiesen werden muß, bevor sie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Abs. 2 und 3

beziehen sich auf die Begriffsdefinitionen, deren Auslegung durch die entsprechenden Dokumente im Anhang I zu erfolgen hat.

### Zu Artikel 2:

Abs. 1 besagt, daß ein EFTA-Staat, ohne Wiederholungsprüfung, Prüfergebnisse akkreditierter Prüfstellen anderer EFTA-Staaten anerkennt, sofern die Stellen, die die Prüfungen durchführen, den Anforderungen der in Anhang II aufgelisteten Dokumente entsprechen.

Abs. 2 besagt, daß für andere Wege der Konformitätsbestätigung, wie Überwachung, Zertifizierung, Herstellerbescheinigung usw., die Verpflichtung diese anzuerkennen nur für jene Fälle gilt, für welche ein spezielles Übereinkommen abgeschlossen wurde und in den Anhang III aufgenommen wurde. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung liegt darin, daß es für Prüfungen und Prüfstellen weitestgehend anerkannte Kriterien gibt, wogegen Regeln für andere Wege der Konformitätsbestätigung in nicht so breitem Maße existieren und daher eigens in entsprechenden Übereinkommen festgelegt werden müssen. Prüfstellen und andere zuständige Stellen müssen im Anhang IV aufgenommen sein, um im Sinne der Abs. 1 und 2 anerkannt zu werden. Gemäß Abs. 3.1 sind die akkreditierten Prüfanstalten sowie zuständigen Stellen von dem im Artikel 8 erwähnten Ständigen Ausschuß zu bestätigen. Da durch diese Bestimmung auch hoheitliche Zuständigkeiten der Länder an ein zwischenstaatliches Organ mit Beschlußfassungskompetenz übertragen werden, ist eine Genehmigung dieser Bestimmung im Verfassungsrang erforderlich, da Artikel 9 Abs. 2 B-VG nur für die Übertragung einzelner Hoheitsrechte des Bundes (nicht aber der Länder) an zwischenstaatliche Organe eine verfassungsrechtliche Grundlage bildet. In den Abs. 3.2, 3.3 und 3.4 wird der gegenseitige Informationstausch zwischen den Vertragsstaaten bzw. den Verwaltungsstellen der im Artikel 7 angeführten Abkommen und dem Ständigen Ausschuß bezüglich der akkreditierten Stellen geregelt.

Dem Ständigen Ausschuß obliegt es, den von den Vertragsstaaten vorgelegten akkreditierten Stellen zuzustimmen bzw. die von den Verwaltungsstellen der im Artikel 7 angeführten Abkommen präsentierten Stellen zu bestätigen. Abs. 3.2 und 3.3 übertrage nicht nur Zuständigkeiten des Bundes, sondern auch der Länder an ein zwischenstaatliches Organ mit Beschlußfassungskompetenz. Die Genehmigung dieser Bestimmungen im Verfassungsrang ist daher erforderlich.

### Zu Artikel 3:

Das Verbot, Wiederholungsprüfungen durchzuführen hat drei Ausnahmen. Die erste ist bereits in

Artikel 2 Abs. 4 geregelt und bezieht sich auf das Recht der Vertragsstaaten, ihre Kontrolle über jene Produkte aufrechtzuerhalten, die bereits in den Verkehr gebracht wurden. Die zweite (Artikel 3 Abs. 1) erlaubt den Vertragsstaaten Prüfergebnissen und Konformitätsbescheinigungen die Anerkennung zu entziehen, wenn gewichtige Gründe zur Annahme vorliegen, daß diese Ergebnisse unvollständig oder unrichtig sind. Die dritte Bestimmung (Artikel 3 Abs. 2) ist eine allgemeine Sicherheitsklausel, welche den Vertragsstaaten erlaubt, angemessene Maßnahmen zu setzen, um Personen, Tiere, Pflanzen, Eigentum, Umwelt und Gesundheit zu schützen. Der Gebrauch der beiden letzteren Ausnahmen wird von den anderen Vertragsstaaten überwacht und darf keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder eine versteckte Einschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien zur Folge haben.

#### Zu Artikel 4:

Artikel 4 enthält eine Bemühensverpflichtung für die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu setzen, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens durch lokale Regierungsstellen und nichtstaatliche Stellen zu gewährleisten.

#### Zu Artikel 5 und 7:

Diese Artikel enthalten Bestimmungen, welche die Bedingungen für die Aufnahme oder Streichung spezieller Sektoralübereinkommen aus dem Anhang III festlegen. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 wird die Entscheidung über die Aufnahme oder Streichung derartiger Abkommen vom Ständigen Ausschuss getroffen. Die Entscheidungen des Ausschusses basieren auf der Übereinstimmung der sektoriellen Übereinkommen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens. Insbesondere müssen die Übereinkommen eine Reihe von minimalen Anforderungen gemäß Artikel 7 Abs. 2 erfüllen. Beispiele für Gründe, die den Ausschuss berechtigen, Abkommen aus dem Anhang zu streichen, sind in Artikel 6 Abs. 4 dargelegt. Da durch die Entscheidungsbefugnis des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 6 Abs. 2 über die Aufnahme von Abkommen in und die Streichung von Abkommen aus Anhang III gemäß den in Abs. 3 und 4 genannten Kriterien auch hoheitliche Zuständigkeiten der Länder berührt werden, bedürfen diese Bestimmungen der Genehmigung im Verfassungsrang. Wie in Artikel 7 Abs. 3 festgelegt, sollen den Übereinkommen, die im Anhang aufgelistet sind, möglichst weitgehendst harmonisierte Anforderungen an die Produkte und die Konformitätsbescheinigungen zugrunde liegen. Dies ist in Verbindung mit der verstärkten Bedeutung von europäischen und internationalen Normen, die für verschiedene Sektoren ausgearbeitet werden, zu sehen. Es ist wesentlich, zu

erwähnen, daß der Ausschuss auch solche Übereinkommen in den Anhang aufnehmen kann, die nicht auf harmonisierten Spezifikationen beruhen.

#### Zu Artikel 8 und 9:

Die Artikel 8 und 9 setzen den Ständigen Ausschuss ein und beschreiben seine Pflichten und seine Verfahrensweise. Artikel 8 sowie Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen über die Beschlussfassungskompetenzen des Ständigen Ausschusses, durch welche hoheitliche Zuständigkeiten, vor allem der Länder, an dieses Organ übertragen werden. Die Genehmigung dieser Bestimmung im Verfassungsrang ist daher erforderlich. Die Hauptaufgabe dieses Ausschusses besteht darin, Übereinkommen in den Anhang III aufzunehmen oder zu streichen, die Aufnahme von Prüfstellen in den Anhang IV zu bestätigen und Fälle zu untersuchen, in denen die Schutzklauseln beansprucht wurden. In der Regel gilt für die Entscheidungen des Ausschusses Einstimmigkeit, in speziellen Fällen genügt allerdings ein Mehrheitsbeschluss (siehe Artikel 9 Abs. 2 und Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 4).

#### Zu Artikel 10:

Dieser Artikel bestimmt, daß Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Übereinkommens im Prinzip von den beteiligten Vertragsparteien beigelegt werden sollen. Wenn auf diese Weise keine Lösung gefunden werden kann, kann der Ständige Ausschuss angerufen werden, der vorerst zur einvernehmlichen Streitbeilegung beitragen soll. Sollte dies nicht gelingen, so ist auf Verlangen jedes der Vertragsstaaten vom Ständigen Ausschuss eine unabhängige Expertengruppe zur Prüfung des Streitfalles einzusetzen. Auf der Grundlage des Berichtes dieser Expertengruppe hat der Ständige Ausschuss mit Mehrheitsentscheidung die entsprechenden Maßnahmen zu beschließen. Da durch diese Entscheidungsbefugnis gemäß Abs. 4 des Ständigen Ausschusses auch hoheitliche Zuständigkeiten der Länder auf ein zwischenstaatliches Organ übertragen werden, bedarf diese Bestimmung der Genehmigung im Verfassungsrang.

#### Zu Artikel 11 bis 15:

Diese Artikel enthalten die üblichen allgemeinen Bestimmungen und Schlußbestimmungen.

#### Zu Anhang I:

Anhang I zum Übereinkommen enthält die Liste jener Dokumente, welche die im Übereinkommen verwendeten Begriffe definieren.

**Zu Anhang II:**

Anhang II zum Übereinkommen enthält die Liste jener Dokumente, welche die Kriterien für die Anerkennung von Prüfanstalten definieren.

**Zu Anhang IV:**

Anhang IV zum Übereinkommen enthält die Liste jener Prüfanstalten und zuständigen Stellen, deren Prüfungen bzw. Konformitätsnachweise gemäß diesem Übereinkommen anerkannt werden.

**Zu Anhang III:**

Anhang III zum Übereinkommen enthält die Liste der Sektoralabkommen, die im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen den EFTA-Ländern abgeschlossen werden.

**Zum Protokoll:**

Durch das Protokoll zum gegenständlichen Übereinkommen wird der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt.